# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

## der Schraps & Vogel Garten- und Landschaftsbau GmbH, Bahnstraße 70, 47906 Kempen

## Geltung der Bedingungen

Die nachfolgenden AGB gelten für die Geschäftsbeziehung mit der Schraps & Vogel GmbH und dem jeweiligen Kunden/Geschäftspartner für alle Liefer-, Dienstleistungs- und Werkverträge. Sie gelten spätestens durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung als anerkannt.

### 2. Vertragsabschluss

- In der Regel wird nach dem Einheitspreisvertrag, d. h. nach tatsächlichen Mengen abgerechnet. Abweichungen bedürfen der Schriftform.
- 2.2 Die angebotenen Mengen dienen bei einem Einheitspreisvertrag als Anhaltswerte und können nach genauem Aufmaß abweichen.
- 2.3 Preis für Materialien steigen, so dass Lieferanten zum Teil nur Tages- bzw. Wochenpreise anbieten. Es wird damit ausdrücklich eine Stoffpreisgleitklausel vereinbart, wonach bei einer Erhöhung der Materialpreise gegenüber dem Angebotspreis, der Angebotspreis um die Selbstkosten angepasst wird. Als Nachweis für die veränderten Baustoffpreise ist dem Kunden bei entsprechender Aufforderung die Mitteilung des Baustofflieferanten vorzulegen. Es wird zudem eine Lohnpreisgleitklauseln aufgrund von veränderten Personalkosten vereinbart. Danach werden Mehraufwendungen für Löhne und Gehälter erstattet, wenn sich der Tariflohn für den Garten- und Landschaftsbau nach Vertragsabschluss geändert hat. Eine Erstattung von Lohnmehr- oder Minderkosten aufgrund von Lohnänderungen, die im Angebotspreis nicht berücksichtigt sind und die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe auch noch nicht bekannt waren, erfordert eine konkrete Darlegung der geänderten Tariflöhne.
- 2.4 Die Mitarbeiter der Schraps & Vogel GmbH sind nicht berechtigt, von dem Inhalt der Auftragsbestätigung oder diese Bedingungen durch mündliche oder schriftliche Zusagen abzuweichen oder diese zu ergänzen. Vertragsänderungen sind ausschließlich der Geschäftsführung vorbehalten.

#### 3. Zahlungs- und Eigentumsbedingungen

- 3.1 Gelieferte, nicht eingebaute Materialien verbleiben bis zur Zahlung im Eigentum der die Schraps & Vogel
- 3.2 Zurückbehaltungsrechte kann der Kunde nur aus demselben Vertragsverhältnis geltend machen. Im Übrigen sind diese ausgeschlossen.
- 3.3 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen durch den Kunden ist zulässig, sofern diese Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

#### 4. Ausführung

- 4.1 Die Ausführung erfolgt nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik.
- 4.1 Vorbehaltlich abweichender vertraglicher Vereinbarungen werden hierbei für Pflaster- und Wegebauarbeiten die ZTV-Wegebau der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL) vereinbart.
- 4.2 Da es sich bei Leistungen des Garten- und Landschaftsbaues um Arbeiten mit Naturprodukten (Materialien/ Pflanzen) handelt, wird auf die nachstehenden Ausführungen insbesondere hingewiesen.
- 4.2.1 Erläuterungen und Hinweise zu Pflaster- und Natursteinarbeiten: Bei den Arbeiten kann es bei dem verwendeten Naturstein im Laufe der Zeit durch Umwelteinflüsse, Temperaturschwankungen, Luftfeuchtigkeit, Nutzung, Säuren zu Farbverfärbungen kommen, da einzelne Mengen der Mineralien der Gesteine unterschiedlich auf die Umwelteinflüsse reagieren. Des Weiteren neigen Ergusssteine, wie Basalt oder Porphyr, zu Haarrissen, andere Natursteine wie Granit zu einer erhöhten Kratzempfindlichkeit. Beim Handel mit Naturprodukten können Formen und Farben von denen als Beispiel gezeigten Bildern und Mustern der Materialien (z.B. Natursteine, Pflanzen) abweichen. Natursteinarbeiten sind dadurch gekennzeichnet, dass natürliche Materialien verbaut werden, welche der Witterung ausgesetzt sind. Sie können daher eine Patina ansetzen und/ oder es kann zu Farbveränderungen des Materials kommen. Hierauf wird seitens der die Schraps & Vogel GmbH ausdrücklich hingewiesen. Diese stellt keinen Mangel dar.

Die Pflasterarbeiten erfolgen entsprechend den vorgelegten Verlege-Muster, welche die Verlegeart und das Fugenbild darstellen. Die geschuldete Leistung ergibt sich aus dem Verlege-Muster. Das Fehlen von losem Fugenmaterial nach der Abnahme stellt keinen Mangel dar, sondern ist eine Pflegeleistung, die zum Erhalt der Funktionsfähigkeit zwingend erforderlich ist.

- 4.2.2 Hinweise und Erläuterungen zu Pflanz- und Rasenarbeiten (vegetationstechnische Arbeiten): Grundsätzlich haftet die Schraps & Vogel GmbH für den Anwuchserfolg von Pflanzen und Rasen. Etwas anderes gilt dann, wenn der Auftraggeber keine Durchführung der Fertigstellungspflege durch den Auftragnehmer wünscht und auf diese verzichtet. Die Kunden werden hiermit umfassend über den Inhalt der Fertigstellungspflege informiert und deren Bedeutung für den Anwuchserfolg aufgeklärt. Der Anwuchserfolg im Rahmen der Fertigstellungspflege setzt die richtige Behandlung der Pflanzen durch den Kunden außerhalb der Pflegeleistung der die Schraps & Vogel GmbH voraus (keine zusätzliche Düngung, Wässern nach Absprache etc.). Fälle höherer Gewalt wie Sturm, Frost, Dürre, Schädlingsbefall etc. sind von der Garantie ausgenommen, obgleich wir versuchen, solche Ereignisse zu beobachten, um diesen gegebenenfalls entgegenwirken zu können. Im Regelfall ersetzen wir einzelne Ausfälle von Pflanzen aus Kulanzgründen, vorausgesetzt, es sind keine Schädigungen durch den Kunden erkennbar. Eine Gewährleistung für das Anwachsen von Pflanzen kann damit nur mit der gesonderten Beauftragung einer Fertigstellungspflege über ein Jahre übernommen werden. Verzichtet der Kunde auf die Beauftragung der Fertigstellungspflege, so haftet die Schraps & Vogel GmbH nicht für den Anwuchserfolg. 4.4 Sonstiges
- Für die vom Kunden gestellten Vorarbeiten, Materialien oder Pflanzen kann die Schraps Vogel GmbH keine Garantie übernehmen, wenn Mängel nicht erkennbar waren.

### Pflichten des Kunden

- Der Kunde hat vor Beginn der Arbeiten seine Informationspflicht über verlaufende Strom-, Wasser-, Gasund sonstige Leitungen und deren Lage genau wahrzunehmen, sollte dies nicht geschehen, kann die Schraps & Vogel GmbH für eventuelle, nicht absichtlich herbeigeführte Schäden keinerlei Haftung übernehmen.
- 5.2 Der Kunde hat Angaben darüber zu machen, wer als Vertreter des Kunden für den Auftrag unterschriftsberechtigt ist.

#### Sonstiges 6.

- 6.1 Sämtliche uns zustehenden Urheber- und Leistungsschutzrechte, Angebote, Skizzen oder Pläne, die durch die Schraps & Vogel GmbH erstellt wurden, dürfen ohne ausdrückliche, schriftliche Zustimmung nicht weitergegeben oder vervielfältigt werden. Diese Regelung gilt auch ohne schriftliche Anerkenntnis des Kunden und kann im Falle der Zuwiderhandlung Schadensersatzforderungen nach sich ziehen.
- 6.2 Die Schraps & Vogel GmbH weist darauf hin, dass die von dem Kunden mitgeteilten personenbezogenen Daten für das Bauvorhaben verarbeitet und gespeichert werden; es wird auf das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verwiesen.

#### 7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Auf diese allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Rechtsbeziehungen zu unseren Kunden ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar.
- 7.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand sind, soweit sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen nichts anderes ergibt, der Sitz unseres Unternehmens.
- Sind die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-7.3 rechtliche Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Krefeld.